Psychopharmaka in Altenheimen

Rechtliche Aspekte der Medikamentenverordnung

Die Vergabepraxis von Psychopharmaka in Pflegeheimen wird in Fachkreisen wie auch in der Öffentlichkeit zunehmend diskutiert und kritisch hinterfragt. Die rechtlichen Grundlagen der Medikamentenvergabe einerseits, und die einer möglichen Genehmigungspflicht durch das Betreuungsgericht andererseits, sind allerdings weithin unbekannt.

Medizinische Heileingriffe erfüllen aus juristischer Sicht häufig den Tatbestand einer Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB). Um eine Strafbarkeit des behandelnden Arztes zu vermeiden, muss der Patient nach einer umfassenden Aufklärung über die Behandlung und deren Risiken vor dem Eingriff seine Einwilligung erklären, § 228 StGB (Ausnahme: Notstandssituation gemäß § 34 StGB).

Gut nachvollziehbar und in der Praxis entsprechend umgesetzt ist diese Rechtslage zum Beispiel bei jeder Art von invasiven Eingriffen. Weniger bekannt ist, dass auch die Vergabe von Medikamenten durch den behandelnden Arzt diesen rechtlichen Anforderungen unterliegt.

Auch bei jeder Medikamentenvergabe besteht die Gefahr, dass der Patient infolge einer unerwünschten Arzneimittelwirkung einen gesundheitlichen Schaden erleidet und damit der Tatbestand einer Körperverletzung durch den behandelnden Arzt erfüllt ist. Nachdem der Eintritt schädigender Nebenwirkungen nie auszuschließen ist, die rechtfertigende Einwilligung gemäß § 228 StGB aber nur im Voraus erklärt werden kann, ist jede Medikamentenvergabe durch den Arzt oder auf Anweisung des Arztes nur bei vorheriger Einwilligung des Patienten gerechtfertigt. Für eine rechtswirksame Einwilligung ist eine ausreichende Aufklärung des Patienten durch den behandelnden Arzt erforderlich. Ist der Patient nicht mehr selbst einwilligungsfähig, muss die Einwilligung des rechtlichen Betreuers oder des Bevollmächtigten für die Gesundheitsfürsorge eingeholt werden; der Betreuer oder Bevollmächtigte ist durch den behandelnden Arzt umfassend aufzuklären.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, wann eine verordnete Medikation der gerichtlichen Genehmigungspflicht nach § 1906 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unterliegt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Medikation die Fortbewegungsfreiheit eines Patienten gezielt eingeschränkt wird. Therapiefreiheit und gerichtliche Genehmigungspflicht stehen hier in einem engen Wechselspiel; bei der Auswahl einer bestimmten Medikation sollte der behandelnde Arzt deshalb die Frage einer möglicherweise resultierenden Genehmigungspflicht immer mit bedenken und den Betreuer oder Bevollmächtigten ggf. auf die Problematik hinweisen.

Schwierige Abgrenzungsfragen ergeben sich unter anderem im Bereich der Schlafmedikation. Die medikamentöse Behandlung eines gestörten Tag-Nacht-Rhythmus, zum Beispiel im Rahmen einer Demenzerkrankung, ist häufig therapeutisch indiziert, gleichzeitig wird der Patient durch die Wirkung des Medikaments aber gezielt daran gehindert, nachts sein Bett zu verlassen. Darüber hinaus ist die Definition einer behandlungsbedürftigen Schlafstörung nicht eindeutig; vielmehr entsteht der Eindruck, dass der individuelle Tag-Nacht-Rhythmus von Altenheimbewohnern in der Praxis noch zu häufig den praktischen Erfordernissen der Pflege angeglichen wird. Ob für eine verordnete Schlafmedikation eine gerichtliche Genehmigungspflicht besteht, kann deshalb nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Für den Betreuer bzw. Bevollmächtigten ist deshalb die Entscheidung, ob für eine bestimmte Medikation ein Genehmigungsantrag bei Gericht zu stellen ist, nicht immer einfach zu treffen. Um ihn hier bestmöglich zu unterstützen, hat das Betreuungsgericht München im Rahmen der „Initiative München" auf Grundlage seiner gesetzlichen Beratungs- und Aufsichtsfunktion zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge eingeführt. Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge, deren Betreute in stationären Einrichtungen oder Wohngemeinschaften versorgt werden, müssen mit dem Jahresbericht einen aktuellen Medikationsplan des Betreuten vorlegen. Das Gericht prüft anhand dieses Medikationsplanes, ob Anhaltspunkte für freiheitsentziehend eingesetzte Medikamente erkennbar sind, weist den Betreuer darauf hin und leitet weitere Ermittlungsschritte ein. So kann das Gericht zum Beispiel speziell geschulte Verfahrenspfleger oder medizinische Sachverständige hinzuziehen, die beurteilen, ob es zur Vergabe der Medikation pflegefachliche oder medikamentöse Alternativen gibt. Der Einsatz sedierender Psychopharmaka kann danach in bestimmten Fällen notwendig und genehmigungsfähig sein, muss aber immer das letzte Mittel nach Ausschöpfung sämtlicher pflegerischer und medizinischer Alternativen bleiben.

© perfectlab – fotolia.de

Weiterführende Informationen zum Projekt „Initiative München" und den Genehmigungsvoraussetzungen sedierender Medikamente sind unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/spezial_1.php abrufbar.

Autorin

Vera Promies

Richterin am Amtsgericht,
Amtsgericht München – Betreuungsgericht,
Linprunstraße 22, 80335 München,
Tel. 089 5597-5494, Fax 089 5597-4900,
E-Mail: vera.promies@ag-m.bayern.de